



2. Oktober 2024

## **Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.**

### **Stellungnahme zu § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG**

Neben einer gemeinsamen Stellungnahme der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG), ergreifen wir hier die Gelegenheit, Ihnen zu § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE die Einschätzungen und Anliegen von Anthropoi Bundesverband zu übermitteln. Zu dieser gesetzlichen Regelung gibt es eine differenzierte Sichtweise der Fachverbände.

Im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (kurz Anthropoi Bundesverband) sind derzeit bundesweit 177 Trägerorganisationen mit ca. 270 Einrichtungen und Diensten zusammengeschlossen, die ca. 17.000 Menschen mit Assistenzbedarf in ihrem Leben, Lernen und Arbeiten begleiten und unterstützen.

Anthropoi Bundesverband ist einer der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung, die ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher und mehrfacher Behinderung in Deutschland repräsentieren.

Anthropoi Bundesverband begrüßt die inklusive Ausrichtung des vorgelegten Entwurfs für ein Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz ausdrücklich. Die Mehrzahl der Mitglieds-Einrichtungen und -Dienste von Anthropoi Bundesverband aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden bereits heute von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gemeinsam in Anspruch genommen.

Dazu gehören ca. 1.200 Kinder und Jugendliche in Wohnangeboten und ca. 1.050, die von ambulanten und teilstationären Angeboten begleitet werden. 7.000 Kinder und Jugendliche besuchen die inklusiven und förderpädagogischen Schulangebote von Mitgliedsorganisationen des Anthropoi Bundesverbandes.

Vor diesem Hintergrund und im Eintreten für eine rückhaltlose und vollständige Umsetzung der UN-BRK unterstützt Anthropoi Bundesverband, dass mit § 35a Abs. 4 Satz 2 GB VIII RefE die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet werden, im Regelfall vorrangig inklusive Angebote mit der Erfüllung des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu beauftragen.

Wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der Fachverbände zum Ausdruck gebracht, halten auch wir es für wichtig, dass daneben zukünftig weiterhin spezifische, spezialisierte Angebote der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bereitgehalten werden und bei Bedarf die benötigten Leistungen im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe erbringen. Nach dem Verständnis von Anthropoi Bundesverband stellt dies die Formulierung von § 35a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII RefE a.E. sicher, wonach der Vorrang der inklusiven Angebote nur insoweit gilt, als damit die Aufgaben der Eingliederungshilfe auch erfüllt und die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigt werden können. Wir fordern den Gesetzgeber auf, dies in der Gesetzesbegründung deutlich zu machen.

Durch den gesetzlichen Vorrang für Einrichtungen und Dienste, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung die benötigten Leistungen erhalten können, erwarten wir eine Stärkung und Ausweitung dieser Angebote. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch Verantwortung für die Entwicklung und Ausweitung der inklusiven Angebote übernehmen. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Finanzierung als auch die Planung zu fordern.

Die Umsetzung einer vorrangigen inklusiven Ausrichtung kann nur durch gemeinsame Kraftanstrengung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer gelingen. Die alleinige Verantwortung für das Gelingen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe darf nicht ausschließlich den Leistungserbringern aufgebürdet werden.

Spezialisierte Eingliederungshilfeleistungen müssen derweil in dem Umfang und in dem Maße weiter erbracht werden, wie sie von Kindern und Jugendlichen mit spezifischen Behinderungen benötigt werden. Erst wenn gesellschaftliche, auch soziale, haltungsbedingte und kommunikative Barrieren abgebaut werden und Kinder- und Jugendzentren, Bildungsstätten, familienaufsuchende und quartiersbezogene Freizeit-, Unterstützungs- und Förderangebote mit inklusiver Ausrichtung ausreichende Ressourcen und Verbreitung erhalten, können die spezialisierten Angebote reduziert werden.

Einen Einbruch oder Rückgang notwendiger und wirksamer Eingliederungshilfeleistungen darf es angesichts des weiter wachsenden Bedarfs nicht geben.

Das muss in der Ausgestaltung und in der Umsetzung des IKJHG sichergestellt werden.

Gelingt dies nicht, werden vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderung darunter leiden – aber auch der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft würde dadurch der Boden entzogen.